

**Satzung
über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für
Kinder bis zum schulpflichtigen Alter
vom 17. September 1973**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Erkelenz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Größe der Anlagen (§ 2 dieser Fassung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie ihren Zweck erfüllen und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke eingesehen werden können.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Grenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Spielplätze sind so herzurichten, auszustatten, (z.B. mit Sandkästen, mit geeigneten Geräten wie Klettergerüsten, Rutschen oder anderen Spielmöglichkeiten) und zu unterhalten, dass sie jederzeit benutzbar sind und die Kinder gefahrlos spielen können.
- (2) Die Spielplätze sollen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein.

§ 5 Erhaltung

Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt, herrichtet, ausstattet und unterhält,
3. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.